

Neue Informationspflichten für Dienstleister

Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-Info V) ist am 17. Mai 2010, in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Personen, die die Verordnung betrifft, deren Vorgaben einhalten. Sie verpflichtet Dienstleistungserbringer, die in Deutschland leben und deren Tätigkeit in den Anwendungsbereich der europäischen Dienstleistungsrichtlinie fällt, zu besonderen Informationspflichten. Die DL-Info V muss grundsätzlich von einem jedem Erbringer von Dienstleistungen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, beachtet werden. Hierunter fallen nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch Freiberufler, also z.B. auch Rechtsanwälte.

Der Gesetzgeber will mit DL-InfoV die Transparenz und den Schutz für Verbraucher erhöhen. Gleichzeitig sollen damit für Unternehmen gestärkt werden, die Leistungen anderer Dienstleister in Anspruch nehmen.

Die Informationspflichten sind über unterschiedliche Gesetze festgelegt, z.B. das EGBGB, das Telemediengesetz, die Preisangabenverordnung, HGB sowie GmbHG und AktG. Die Gewerbetreibenden sind angewiesen, sich aus dem Gesetzesdschungel der Informationspflichten die passende Verordnung herauszusuchen. Den Dienstleistungserbringern wird dringend empfohlen, die Vorgaben der DL-InfoV zu beachten, da andernfalls wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und Bußgelder drohen können.

Anwendungsbereich:

Grundsätzlich fallen alle Dienstleistungserbringer im Sinne der europäischen Dienstleistungsrichtlinie unter den Anwendungsbereich der Verordnung, sofern sie nicht explizit durch die Richtlinie ausgenommen werden.

Der Begriff „Dienstleistungserbringer“ wird somit nach Europarecht beurteilt, damit werden von der DL-InfoV auch weite Teile des Handels mit erfasst. Die Verordnung beruht gesetzessystematisch auf der Gewerbeordnung. Sie enthält aber auch Regelungen für freiberufliche Dienstleister, deren Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, wie z.B. Rechtsanwälte und Steuerberater.

Informationspflichten:

Die Verordnung unterscheidet primär zwischen Informationen, die vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder von der Erbringung einer Dienstleistung bereit gehalten werden müssen und zum anderen von Informationen, die der Dienstleister nur auf Anfrage zur Verfügung stellen muss. Dem Dienstleistungserbringer stehen verschiedene Arten zur Erbringung der Informationspflichten zur Verfügung, zwischen denen er wählen kann. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, die erforderlichen Informationen online bereit zu halten.

Der Erbringer einer Dienstleistung muss hat dem Vertragspartner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Familien- und Vornamen bzw. Firmennamen mit Rechtsform
- Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse oder Faxnummer
- Falls vorhanden Registergericht und Registernummer
- Umsatzsteuer-IDNr.
- Angaben über gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat der Verleihung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Garantien
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung
- Angaben über Berufshaftpflichtversicherung

Der Dienstleistungserbringer muss dem Empfänger die oben genannten Informationen klar übermitteln. Zum Beispiel in dieser Form:

- durch direkte Mitteilung
- durch Vorhaltung bei Vertragsschluss oder Leistungserbringung (z.B. wie bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen)
- Veröffentlichung auf der eigenen Internetpräsenz
- Aufnahme in alle Informationsunterlagen über die Dienstleistung, die dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden